



Bürgerverein Wellingsbüttel e. V.

Satzung

§1

Name und Sitz des Vereins

1. Der eingetragene Verein
 - führt den Namen » **Bürgerverein Wellingsbüttel e. V.** «
 - wird für seine Arbeit in Kunst und Kultur als » **Kulturkreis Torhaus** « tätig
 - hat seinen Sitz in Hamburg
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke (siehe § 2) verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten weder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins noch Auszahlungen beim Ausscheiden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2

Zweck des Vereins

Zwecke des Vereins sind ausschließlich und unmittelbar die Förderung von Kunst und Kultur, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, des Heimatgedankens sowie einer begrenzten Hilfe für Wellingsbüttler Bürger, wo sie geboten oder angezeigt ist.

§3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder unbescholtene Mitbürger werden.
2. Wer dem Verein als Mitglied beitreten will, stellt einen schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; bei Ablehnung des Aufnahmegesuches kann der Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.
3. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende ernennen, die von der Beitragspflicht befreit sind. Ehrenvorsitzende erhalten die Protokolle der Vorstandssitzungen und können an ihnen ohne Stimmrecht teilnehmen.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Erklärung des Austritts, die dem Vorstand bis spätestens zum 30. November eines Jahres schriftlich einzureichen ist, mit Wirkung auf das Ende des gleichen Kalenderjahres.

- b) durch Tod.
- c) durch Ausschluss.

Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Ein dahingehender Antrag kann vom Vorstand oder von mindestens fünf Mitgliedern, die eine schriftliche Begründung dem Vorstand einzureichen haben, gestellt werden. Dieser Antrag kommt auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung; diese hat in geheimer Abstimmung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen zu beschließen.

§4

Beiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Beitrages werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge bleibt bei Ausscheiden bestehen.

§5

Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§6

Gliederung des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden und sie auch auflösen.
3. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Ausschussvorsitzenden und einen Stellvertreter.
4. Der Ausschussvorsitzende vertritt die Belange des Ausschusses nach innen gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung und nach außen gemäß den Vollmachten, die ihm der Vorstand erteilt.

§7

Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus den ersten und dem zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu neun Beisitzern, die sämtlich Mitglieder des Vereins sein müssen.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende sowie der Schatzmeister. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Der Vorstand führt den Verein; insbesondere hat er das Vereinsvermögen zu verwalten und über die Ausgaben zu entscheiden. Er ist befugt, nach eigenem Ermessen zu handeln, doch hat er darüber in der nächsten Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen. Der Vorstand hat ferner die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung vorzubereiten und diese einzuberufen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder – davon mindestens ein Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB - erschienen sind; er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

§8

Wahl des Vorstandes

1. Die Amtsdauer eines Vorstandsmitglieds beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
2. Der Vorstand schlägt die Zahl der Beisitzer für die jeweils anstehende Wahl vor. Alle zwei Jahre wählt die Mitgliederversammlung Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, neu. Jeweils die Hälfte der Mitglieder ist neu zu wählen (einen mehr oder weniger bei ungerader Zahl der Vorstandsmitglieder).
3. Der Vorstand und die Mitgliederversammlung schlagen die Kandidaten vor. Nicht anwesende Kandidaten müssen ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl schriftlich erklärt haben.
4. Die Vorstandsmitglieder werden in geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung durch Stimmzettel gewählt. Falls kein Widerspruch erfolgt, kann die Wahl auch durch Zuruf erfolgen. Vorstandsmitglieder, die für vier Jahre gewählt werden, werden in einem Wahlgang gewählt. Sind ergänzende Wahlen für eine kürzere Amtsperiode notwendig, so werden diese Vorstandsmitglieder in jeweiligen getrennten Wahlgängen ermittelt.
5. Falls innerhalb der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied ausscheidet, ist der Vorstand berechtigt diese Stelle vakant zu lassen oder ein ihm als geeignet erscheinendes Mitglied für den Rest der Wahlperiode (zwei Jahre) zu berufen.
6. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zu Neuwahlen im Amt.
7. In der auf die Wahl folgenden Sitzung konstituiert sich der Vorstand selbst.

§9

Schatzmeister

Der Schatzmeister hat jährlich über das Vereinsvermögen Rechenschaft abzulegen und die Abrechnung dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen, nachdem zwei zu diesem Zweck von der Mitgliederversammlung bestellte Vereinsmitglieder die Abrechnung geprüft und für richtig befunden haben. Die Rechnungsprüfer werden auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Über alle Vereinsangelegenheiten soweit sie nicht vom Vorstand erledigt, werden, hat die Mitgliederversammlung zu befinden,
2. Eine Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens 30. Juni statt Diese muss ferner einberufen werden, wenn dies von mindestens zwanzig Vereinsmitgliedern unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt wird.
3. Zu den Mitgliederversammlungen Ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Der Tag der Absendung und der Tag der Mitgliederversammlung zählen nicht mit.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Auf der jährlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand den Jahresbericht, der Schatzmeister den Kassenbericht und haben die Rechnungsprüfer den Prüfbericht zu erstatten.
6. Die über die Versammlung der Mitglieder aufzunehmenden Niederschriften sind vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt ausschließlich mit den Stimmen der anwesenden Mitglieder. Im Allgemeinen wird mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

In folgenden Fällen ist indessen eine erhöhte Mehrheit erforderlich;

- a) Drei Viertel der anwesenden Stimmen:
 - für die Absetzung von Punkten der Tagesordnung
 - für die Auflösung des Vereins (geheim durch Wahlzettel)
 - für Satzungsänderungen (siehe § 11)
- b) Zwei Drittel der anwesenden Stimmen:
 - für die Erweiterung der Tagesordnung
 - für die Enthebung eines Vorstandsmitgliedes vom Amt (geheim durch Wahlzettel)
 - für den Ausschluß eines Mitgliedes (geheim durch Wahlzettel)

§ 11

Änderung der Satzung

Anträge auf Änderung der Satzung sind dem Vorstand schriftlich einzureichen und alsdann auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen, sofern sie spätestens bis Ende Februar des jeweiligen Jahres bei dem Vorstand eingehen.

§12

Auflösung

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann entweder vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder beim Vorstand gestellt werden. Der Antrag ist auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen. Ein rechtswirksamer Auflösungsbeschluss liegt nur vor, wenn der Antrag auf Auflösung auf der Tagesordnung einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung gestanden und eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Stimmen erhalten hat.
2. Die über die Auflösung des Vereins entscheidende Mitgliederversammlung hat fünf Mitglieder als Liquidationsvorstand zu wählen. Je zwei Mitglieder des Liquidationsvorstandes vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Bereich des Ortesamtes Alstertal zu verwenden hat.

***Diese Fassung der Satzung trat am 01.01.1998 in Kraft
und wurde am 22.05.2003 in §3 Abs.4a aktualisiert.***